Rechtsprechung

Sozialversicherungsrecht

Nr. 125

Urteil des Bundesgerichts, I. sozialrechtliche Abteilung, vom 21. Januar 2020 (8C 523/2019) = BGE 146 V 74

Ein Erwerbsausfall von Angehörigen der verunfallten Person kann nur dann im Rahmen von Art. 69 Abs. 2 ATSG als Mehrkosten berücksichtigt werden, wenn er darauf zurückzuführen ist, dass die angehörige Person ihre Erwerbstätigkeit zum Zweck der Erbringung von Betreuungs- oder Pflegeleistungen zugunsten der versicherten Person aufgegeben oder reduziert hat

Sachverhalt

A., geboren 1962, war als Monteur bei der B. GmbH tätig und dadurch bei der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (Suva) obligatorisch gegen die Folgen von Unfällen versichert, als er am 22. April 2010 bei der Arbeit verunfallte. Bei einer Gasexplosion und anschliessendem Sturz aus einer Höhe von 8 Metern zog er sich Verbrennungen auf rund 60% seiner Körperoberfläche, einen Beckenbruch, Rippen- und Wirbelbrüche sowie innere Verletzungen zu. Die Suva erbrachte die gesetzlichen Versicherungsleistungen.

Die IV-Stelle des Kantons Obwalden sprach ihm am 28. März 2013 ab 1. April 2011 eine ganze Rente zu. Mit Verfügung vom 23. August 2017, bestätigt mit Einspracheentscheid vom 5. Oktober 2017, sprach die Suva A. eine Invalidenrente bei einem Invaliditätsgrad von 100% und eine Integritätsentschädigung von 87,5% zu. Mit Verfügung vom 5. April 2018 stellte die Suva fest, dass unter Berücksichtigung ihrer Leistungen sowie jener der Invalidenversicherung (IV) noch ein (rückwirkender) Taggeldanspruch von CHF 2569.65 bestehe, da eine Überentschädigung von CHF 185 357.70 ausgerichtet worden sei. Daran hielt sie mit Einspracheentscheid vom 11. Juni 2018 fest.

Das Verwaltungsgericht des Kantons Obwalden wies die dagegen erhobene Beschwerde mit Entscheid vom 26. Juni/15. Juli 2019 ab. Mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten lässt A. beantragen, der Einspracheentscheid der Suva sowie der vorinstanzliche Entscheid seien aufzuheben. Die Suva sei zu verpflichten, bei der Berechnung der Überentschädigung auch den Erwerbsausfall seiner Ehefrau zu berücksichtigen und ihm gestützt darauf CHF 185 357.70 zu bezahlen. Eventualiter sei die Sache zur weiteren Abklärung und zur Neubeurteilung an die Suva zurückzuweisen. Zudem sei diese zu verpflichten, ihm für das kantonale Gerichtsverfahren eine Parteientschädigung von CHF 5000.zu entrichten. Das Bundesgericht weist die Beschwerde ab.

Erwägungen

Vor dem Bundesgericht umstritten war die Auslegung von Art. 69 Abs. 2 ATSG. Der Zweck der besagten Gesetzesbestimmungen besteht darin, bei der versicherten Person eine Überentschädigung zu verhindern. Gemäss Gesetzeswortlaut liegt eine Überentschädigung in dem Mass vor, als die gesetzlichen Sozialversicherungsleistungen den wegen des Versicherungsfalls mutmasslich entgangenen Verdienst zuzüglich der durch den Versicherungsfall verursachten Mehrkosten und allfälliger Einkommenseinbussen von Angehörigen übersteigen.

Nach der Auffassung von A. ist als Folge des offenen Wortlautes davon auszugehen, dass Art. 69 Abs. 2 ATSG sämtliche Einkommenseinbussen von Ehegatten versicherter Personen umfasst, wenn sie durch das versicherte Unfallereignis verursacht werden. Die Suva demgegenüber vertrat die Meinung, dass trotz dem offenen Wortlaut lediglich Einkommenseinbussen von Angehörigen gemeint seien, die im Zusammenhang mit der Betreuung und Pflege der versicherten Person auftreten. Die kantonale Vorinstanz erwog, dass aufgrund des offenen Wortlautes eine weite Auslegung vorzunehmen sei und in der Botschaft zum ATSG eine Einkommenseinbusse durch Übernahme der Pflege lediglich als Beispiel erwähnt sei (vgl. Erwägung 4.1).

Das Bundesgericht verweist in Erwägung 5.3 auf die Materialien. Während der Bundesrat in der Botschaft und einer vertieften Stellungnahme vom 17.08.1994 die Auffassung vertrat, dass sämtliche Einkommenseinbussen und sogar auch der blosse Zeitaufwand von Angehörigen, welche die versicher-



te Person zum Arzt bringen oder sonst begleiten, zu berücksichtigen seien, vertraten die Kommissionen des Ständerates und des Nationalrates für soziale Sicherheit und Gesundheit die Auffassung, dass lediglich Einkommenseinbussen von Angehörigen der versicherten Person mit zu berücksichtigen seien, welche diese betreuen und pflegen. Diese Standpunkte wurden schliesslich in der parlamentarischen Beratung ebenfalls vertreten (vgl. Erwägungen 5.3.1 bis 5.3.8).

Die Bundesrichter weisen ferner in Erwägung 5.3.8 f darauf hin, dass im Geltungsbereich der Militär- und Krankenversicherung lediglich die Einkommenseinbussen von Angehörigen der versicherten Person im Rahmen der Überentschädigungsberechnung berücksichtigt werden, wenn diese als Folge der gesundheitlichen Beeinträchtigung verursacht werden. Entsprechend bestätigt das Bundesgericht die Meinung der Suva und verneint – nicht zuletzt auch mit Hinweis auf verschiedene Lehrmeinungen, die in Erwägung 6 zusammengefasst werden – die Zulässigkeit, sämtliche Einkommenseinbussen von Angehörigen der versicherten Person anzurechnen.

Bemerkungen

Die bundesgerichtlichen Erwägungen sind nachvollziehbar. Es entsprach dem parlamentarischen Willen, nicht sämtliche Einkommenseinbussen von Angehörigen der versicherten Personen, die als Folge des Versicherungsfalles eintreten, bei der Festlegung einer Überentschädigung zu berücksichtigen. Die Privilegierung der betreuenden und pflegenden Angehörigen ist insoweit gerechtfertigt, als deren Leistungen gemäss Art. 18 Abs. 2 UVV auch versichert sind.

Hardy Landolt

Sozialversicherungsrecht

Nr. 126

Urteil des Bundesgerichts, 2. Sozialrechtliche Abteilung, vom 8. Juli 2020 (9C_88/2020)

Kinder-Spitex-Leistungen

Die tägliche Krankenpflege, die meist durch die Mutter ausgeführt wird und nicht zwingend eine medizinische Berufsqualifikation voraussetzt, stellen weiterhin keine medizinische Massnahme im Sinne der Invalidenversicherung dar, selbst wenn sie bei Abwesenheit der Mutter durch die Kinder-Spitex zu Hause während zweier Einsätze à drei Stunden wöchentlich (Unterstützung beim Duschen, Überwachung beim Einnehmen des Zvieris, Überprüfung der Sauerstoffsättigung und des Allgemeinzustands [nötigenfalls Unterstützung bei Inhalation, Atemübungen, Anbringen des SPAP-Geräts], Überwachung bei Aussenaktivitäten, Verabreichung von Augensalbe bei Augenentzündungen, Durchführung von Logopädieübungen) erbracht wird. Dies gilt, selbst wenn diese Tätigkeiten ärztlich verordnet sind.

Sachverhalt

Der 2001 geborene A. leidet unter anderem an Trisomie 21 sowie an einer angeborenen Herz- und Gefässstörung. Nach Anmeldung bei der Invalidenversicherung anerkannte die IV-Stelle des Kantons Thurgau namentlich den Anspruch auf Hilfsmittel, Hauspflegebeiträge sowie Kinder-Spitex-Leistungen zur Behandlung der Geburtsgebrechen Ziff. 489 und 313 gemäss Anhang zur Verordnung vom 9. Dezember 1985 über Geburtsgebrechen (GgV; SR 831.232.21). Zudem gewährte sie Hilflosenentschädigung wegen Hilflosigkeit zunächst mittleren, später schweren und schliesslich wieder mittleren Grades sowie einen Intensivpflegezuschlag für einen Betreuungsaufwand von zuerst mindestens acht sowie hernach sechs Stunden.

Gestützt auf die ärztliche Verordnung für Spitex-Leistungen vom 21. Juli 2017 ersuchte die Kinder-Spitex Ostschweiz am 17. August 2017 um entsprechende Leistungen für den Zeitraum ab 1. Januar 2017. Nach Einholung weiterer Unterlagen kündigte die IV-Stelle vorbescheidweise die Ablehnung des Gesuchs an, da es sich bei den beantragten Massnahmen nicht um medizinische Massnahmen handle, die zwingend eine medizinische Berufsqualifikation erforderten. Dagegen liess A. Einwendungen erhe-